

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Fraktion FreieBurgdorfer
Herrn Nijenhof
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Ordnung

Herr Enderle
Schloßstraße 5
Zimmer 2
Tel.: 05136/898-226
Fax: 05136/898-112
E-Mail: ordnungsamt@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
01.01.2020

Ihr Zeichen:
./.

Mein Zeichen:
37.012.013

Datum:
11.02.2020

Anfrage zu Vorschlägen der Feuerwehr Burgdorf

Sehr geehrter Herr Nijenhof,
sehr geehrte Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Nachhaltigere Planung in Bezug auf die Feuerwehrhäuser

1a) Die Stadtverwaltung prüft derzeit die Eignung eines Standorts für die Ortsfeuerwehr Hülptingsen. Dieser Standort befindet sich im Suchraum, der durch den Feuerwehrbedarfsplan ausgewiesen wurde. Insbesondere die Erschließung des Standorts ist noch nicht abschließend geprüft, so dass die Verwaltung noch keine öffentliche Aussage zur konkreten Lage treffen kann. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird die Politik im Rahmen der politischen Beratungen informiert.

1b) Die Entwurfsplanung für das Feuerwehrgerätehaus Schillerslage hat noch nicht begonnen. Der Entwurfsverfasser soll voraussichtlich im Februar 2020 beauftragt werden. Anschließend wird die Detailplanung – in Kooperation mit der Führung der Ortsfeuerwehr – vorgenommen.

Ein Raumprogramm, dem ein Mustergrundriss der Feuerwehrunfallkasse (FUK) zugrunde lag, wurde bereits mit der Führung der Ortsfeuerwehr am 08.12.2017 abgestimmt.

Diese Mustergrundrisse werden stets als (Planungs-)Grundlage herangezogen.

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

info@Burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

1c) Gemäß dem - im Dezember 2020 beschlossenen - Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Burgdorf können in keinem Feuerwehrhaus die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 2005-008) vollumfänglich eingehalten werden. Aus diesen erkannten Mängeln ergeben sich Handlungsbedarfe für die einzelnen Feuerwehrhäuser.

Gemäß § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 besteht für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist insoweit eingeschränkt, wenn für die Feuerwehrangehörigen eine Gefahr für die Gesundheit zu erwarten wäre. Diese Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht angenommen.

Folgerichtig ist eine Begehung durch die FUK nicht zu veranlassen.

2. Freies WLAN in den Feuerwehrhäusern

In sämtlichen Feuerwehrhäusern wird flächendeckendes WLAN vorgehalten. Aufgrund der vorhandenen Datenübertragungsrate bei den Anschlüssen kann derzeit kein offenes WLAN bzw. eine offene Internetverbindung angeboten werden. Die Stadt Burgdorf hat sich an einer interkommunalen Festnetzausschreibung beteiligt. Das Vergabeverfahren musste aufgehoben werden. Der Bedarf hinsichtlich der Festnetzverbindungen besteht weiterhin unverändert und die Ausschreibung wird erneut durchgeführt. Der voraussichtliche Beginn der neuen Rahmenvereinbarung wurde auf den 01.06.2020 datiert; anschließend kann die Vorhaltung eines freien WLAN's geprüft und unter Umständen angeboten werden.

3. Gemeinsamkeit in der Burgdorfer Stadtfeuerwehr fördern

Eine gemeinsame Identität der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf würde von der Stadtverwaltung ausdrücklich begrüßt werden. Der Beschaffungsausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf stellt eine Prioritätenliste fest und legt diese der Stadtverwaltung zur Umsetzung vor. Grundsätzlich setzt die Stadtverwaltung nur dessen Vorgaben um. Lediglich bei sachfremden Erwägungen werden Beschaffungswünsche hinterfragt bzw. nicht erfüllt.

Dementsprechend könnte der Beschaffungsausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf eine entsprechende Beschaffung über die Stadtverwaltung veranlassen.

Die Personalstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf stellt sich wie folgt dar (gem. FeuerOn vom 30.01.2020):

Einsatzabteilung:	388
Altersabteilung/ Ehrenabteilung:	139
Fördernde Mitglieder:	566
Jugendfeuerwehr:	77
Kinderfeuerwehr:	98
Musikzüge:	96

Mitglieder gesamt: 1.364 (inkl. Doppelmitgliedschaften)

Der konkrete Bedarf wäre durch den o.g. Beschaffungsausschuss festzustellen. Grundsätzlich können für ein Poloshirt mit einem Aufdruck rd. 25 € veranschlagt werden. Dementsprechend müssten bei einer kompletten Ausstattung der o.g. Mitglieder rd. 34.100 € aus dem Budget der Feuerwehr beglichen werden.

Die Stadt Sehnde gewährt einen generellen Zuschuss in Höhe von 5,- € pro Kleidungsstück. Der jährliche Gesamtbedarf liegt aktuell zwischen 800,- € und 1.300,- €.

4. Feuerwehr-App

Gem. dem - im Dezember 2020 beschlossenen - Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Burgdorf können alarmunabhängige bzw. alarmabhängige Systeme die Ausrückezeit verbessern bzw. Einsatzkräfteverfügbarkeit qualitativ steigern. In Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandmeister wurden für das System erste Qualitätskriterien erarbeitet. Aktuell führt die Stadtverwaltung eine Markterkundung durch, sodass eine erste Kostennote im Frühjahr 2020 vorliegen müsste. Nach der Kostenermittlung muss in einer Grundsatzentscheidung festgestellt werden, ob die Implementierung in diesem Jahr wirtschaftlich umsetzbar wäre.

Im Anschluss könnte ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt und das System in der zweiten Jahreshälfte eingeführt werden.

5. Vergünstigungen für aktive Feuerwehrkameraden/ Ehrenamtskarten

5a)

Mit der Ehrenamtskarte genießen Inhaber*innen Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei zahlreichen Anbietern. Folgende Voraussetzungen sind für den Erwerb zu erfüllen:

- a) Die Ausübung einer freiwilligen gemeinwohlorientierten Tätigkeit ohne Bezahlung von mindestens fünf Stunden in der Woche bzw. 250 Stunden im Jahr.
- b) Zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ehrenamtskarte besteht das freiwillige Engagement mindestens drei Jahre (oder jeweils seit Bestehen der Organisation), und die zukünftige Fortsetzung des ehrenamtlichen Einsatzes.
- c) Die Ausübung des Engagements in Niedersachsen.

Insofern ist bei den Angehörigen der Einsatzabteilung in zwei unterschiedlichen Kategorien zu unterscheiden:

1. Kameradinnen und Kameraden mit Erhalt einer Aufwandsentschädigung (z.B. Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister, Gerätewarte oder Jugendfeuerwehrwarte)

Diese Kameradinnen und Kameraden haben keinen Anspruch auf den Erhalt einer Ehrenamtskarte, da die Voraussetzung nach lit a. (siehe oben) nicht erfüllt ist. Der erhebliche Zeit- und Arbeitsaufwand in Wahrnehmung ihrer Funktion ist mit dem Erhalt der Aufwandsentschädigung abgegolten.

2. Kameradinnen und Kameraden ohne Erhalt einer Aufwandsentschädigung

Die Kameradinnen und Kameraden hätten grundsätzlich einen Anspruch auf den Erhalt einer Ehrenamtskarte. Dessen ungeachtet sind die zusätzlichen Voraussetzungen (siehe oben) zu erfüllen. Eine Auswertung der Stundennachweise ist nicht bei allen Ortsfeuerwehren mittels FeuerOn möglich, da beispielsweise Dienstbücher nicht über das Feuerwehrverwaltungsprogramm geführt werden. Insofern kann der Nachweis nicht durch die Stadtverwaltung dargelegt werden; hier wäre jeweils eine Einzelfallprüfung wäre durch die Ortsfeuerwehrführung vorzunehmen.

5b)

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf (unselbstständige Einrichtung der Stadt Burgdorf) versehen ihren Dienst ehrenamtlich; dieser Dienst beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Diese Mitglieder stehen zu der Stadt Burgdorf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, auf das die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr und in Auslegungsfragen ggf. ergänzend

die zum Beamtenrecht und den Helfergesetzen entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar sind. Folgerichtig wird als Verhältnis zwischen Träger und Mitgliedern eine Arbeitgeberfunktion bzw. Arbeitnehmertätigkeit angenommen.

Ein Beispiel für Ehrenbeamte:

(Ehren-)Beamtinnen und (Ehren-)Beamte verletzen ihre Dienstpflichten schuldhaft, wenn sie Belohnungen und Geschenke ohne Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten annehmen (§ 42 Beamtenstatusgesetz).

Insofern kann die Stadt Burgdorf keine Vergünstigungen bzw. Rabatte initiieren, heraushandeln oder auch einfordern.

Rabatte, die generell Angehörigen der Feuerwehr eingeräumt werden, können in Anspruch genommen werden, weil diese eine bestimmte Gruppe betreffen und keinen Bezug zu einem Einzelnen haben. Dieses Angebot muss jedoch vom „Rabattgeber“ unterbreitet und darf nicht von der Stadt Burgdorf initiiert werden.

Gemeinde Uetze:

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Uetze gibt es die angesprochenen Vergünstigungen für die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uetze nicht. Durch die Einführung der landesweiten „Ehrenamtskarte“ seien entsprechende Überlegungen nicht weiterverfolgt bzw. zurückgestellt worden.

RedCard:

Wie bereits oben dargelegt, wäre die RedCard vom Verein „Stadtmarketing Burgdorf“ zu initiieren.

6. Feuerwehrrente

Die Strukturkommission des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport hat in ihrem Bericht „Einsatzort Zukunft – Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes!“ verschiedene Handlungsfelder beschrieben. Unter Punkt 6.1.5 wurde die „Feuerwehrrente“ als Handlungsfeld aufgegriffen. Die Stadt Burgdorf schließt sich grundsätzlich den Ausführungen der Strukturkommission an; die Entscheidung ist zunächst auf Bundesebene herbeizuführen.

Folgender Wortlaut ist dem Bericht der Strukturkommission zu entnehmen:

6.1.5 Feuerwehrrente

Feuerwehrrenten sind in verschiedener Form bislang in Thüringen und Sachsen-Anhalt eingeführt. In Thüringen regelt § 14a des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) eine zusätzliche Altersversorgung. Danach entrichten das Land und die kommunalen Aufgabenträger in gleicher Höhe monatliche Beiträge für die Angehörigen der Einsatzabteilung (z.Zt. insgesamt 12 €) bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen. Würde diese Variante auf das Land Niedersachsen übertragen werden, so würden sich jährliche Kosten in Höhe von rund 18 Mio. € ergeben.

In Sachsen-Anhalt gibt es die Möglichkeit der privaten Zusatzrente für Feuerwehrangehörige über die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA). Die Kommunen haben die Möglichkeit selbst zu bestimmen, welche Feuerwehrangehörigen die Rente erhalten, in welcher Höhe Mittel bereitgestellt werden und wann die Auszahlung erfolgt. Die Mitgliederzahlen in den Kommunen, die die Feuerwehrrente eingeführt haben, haben sich eindeutig positiver entwickelt als in Kommunen, die keine Feuerwehrrente eingeführt haben.

Es erscheint fraglich, ob die verfolgten Ziele der Ehrenamtsförderung durch Einführung einer Feuerwehrrente als persönliche finanzielle Förderung für den langjährigen aktiven Feuerwehrdienst tatsächlich erreicht werden können. Sicherlich stellt die Feuerwehrrente eine besondere Form der Anerkennung dar, aber im Vergleich zu den bereits erfolgreich umgesetzten und den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen fällt die Kosten-Nutzen Relation besonders ungünstig aus.

Lösung

Die Einführung einer Feuerwehrrente kann in besonders belasteten Regionen einen Beitrag zur Sicherstellung des Brandschutzes leisten. Ob und in welchem Umfang eine Feuerwehrrente heute schon umgesetzt werden soll, kann jeder Träger des Brandschutzes eigenverantwortlich entscheiden.

Um aber eine einheitliche und gerechte Lösung für alle Angehörigen der Feuerwehren in Deutschland unabhängig von den finanziellen Randbedingungen der jeweiligen Regionen erreichen zu können, wäre eine Anerkennung des besonderen ehrenamtlichen Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren durch Berücksichtigung bei der Rentenberechnung durch Gewährung von zusätzlichen Rentenpunkten zielführend. Hierfür ist eine Entscheidung auf Bundesebene notwendig.

7. Förderung des Ehrenamts in der Stadtverwaltung, bzw. stadteigenen Einrichtungen

Förderung des Ehrenamtes:

Wie bereits unter Punkt 5 erläutert, bedarf es für die Schaffung/ Förderung des Ehrenamtes einer rechtlichen (Über-)Prüfung. Aufgrund einer aktuellen Arbeitsverdichtung und von diversen krankheitsbedingten Ausfällen kann diese Prüfung erst im Laufe des Jahres 2020 erfolgen.


Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass bei rechtlicher Zulässigkeit eine Förderung des Ehrensamtes von der Stadtverwaltung forciert werden würde.

Freistellung von Feuerwehrkameradinnen und -kameraden:

Selbstredend werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die als Angehörige der Einsatzabteilung bzw. als Doppelmitglied zur Verfügung stehen, für den Einsatzdienst von der Arbeit freigestellt. Diese Freistellung erfolgt auf Grundlage der Freiwilligkeit sowie nach der (inner-)organisatorischen Darstellbarkeit (z.B. Erzieher/in).

Eine Verpflichtung besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Seiten der Stadt Burgdorf nicht. Bedauerlicherweise haben diverse Kolleginnen und Kollegen ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf zurückgezogen.

Mit freundlichem Gruß


(Pollehn)